

159. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK

Der nachstehende 159. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Artikel I

1. In §13b Selbstbehalt wird Abs. (6) neu eingefügt und wie folgt formuliert:

(6) Der Selbstbehaltstarif nach § 13b wird zum 31.12.2022 beendet.

2. §13a wird wie folgt neu formuliert:

§ 13a Wahltarif Prämienzahlung bei Selbstbehalt

(1) Mitglieder, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden, können für einzelne Leistungen pro Kalenderjahr einen Teil der von der SECURVITA BKK zu tragenden Kosten übernehmen (Selbstbehalt). Die Höhe des zu wählenden Selbstbehaltes beträgt 250 Euro, 450 Euro und 650 Euro. Im Gegenzug erhalten diese Mitglieder eine Prämie in Höhe von 150 Euro, 250 Euro oder 350 Euro in Abhängigkeit von der Höhe des Selbstbehaltes.

(2) Folgende Leistungen werden für das Mitglied dem Selbstbehalt unterstellt, soweit es sich nicht um Leistungen für Schwangerschaft und Mutterschaft nach den §§ 24d – 24h SGB V handelt:

- a. Fahrkosten nach § 60 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 SGB V (§ 13 Abs. 2 der Satzung)
- b. Vorsorgekuren nach §§ 23 Abs. 2, 24 SGB V (§§ 13 Abs. 3, 15 Abs. 1 der Satzung)
- c. Medizinische Rehabilitation für Mütter und Väter nach § 41 SGB V (§§ 13 Abs. 3, 15 Abs. 3 der Satzung)
- d. Haushaltshilfe nach § 38 SGB V (§ 13 Abs. 3, § 13 Abs. 5 der Satzung)
- e. Heilmittel nach § 32 und § 11 Abs. 6 i.V.m. § 32 SGB V (§ 13 Abs. 3 und § 18a Abs. 2 bis 4 und 8b der Satzung)
- f. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel der besonderen Therapie-richtungen nach § 11 Abs. 6 SGB V i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB V (§ 18a Abs. 6 der Satzung)
- g. Leistungen der besonderen Versorgung nach § 140a SGB V mit Ausnahme von Verträgen der zahnärztlichen Versorgung und Zahnersatz sowie Verträgen im Bereich der Vorsorge und Prävention (§ 13d der Satzung)

(3) Die Prämie und der Selbstbehalt sind gestaffelt in Abhängigkeit von der Höhe der jährlichen durch das Mitglied getragenen Beiträge, vorbehaltlich der gesetzlichen Höchstgrenzen nach § 53 Abs. 8 Satz 4 SGB V, wählbar.

Tarifestufe	Prämie	Selbstbehalt	jährliche Beiträge von bis
1	150 Euro	250 Euro	750,00 Euro bis 2.999,99 Euro
2	250 Euro	450 Euro	3.000,00 Euro bis 4.499,99 Euro
3	350 Euro	650 Euro	ab 4.500,00 Euro bis offen

Die Wahl einer niedrigeren Tarifstufe ist möglich.

- (4) Die Zahlung der Prämie erfolgt jeweils nachträglich nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres in Höhe von jeweils der Hälfte des jährlichen Prämienbetrags.

Soweit der Wahltarif während eines laufenden Kalenderjahres beginnt oder endet, werden der Selbstbehalt und die Prämienzahlung anteilig berechnet.

- (5) Die Wahl des Tarifs hat durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes zu erfolgen und wirkt vom Beginn des der Wahl folgenden Kalendermonats.
- (6) Die Einzelheiten des Wahltarifs sind in der Anlage dieser Satzung geregelt. Die Teilnahme bestimmt sich nach den Vorgaben dieser Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

- **Nach der Anlage zu § 2 der Satzung wird die Anlage zu § 13a der Satzung eingefügt und wie folgt formuliert:**

Anlage zu § 13a der Satzung

Teilnahmebedingungen Wahltarif Prämienzahlung bei Selbstbehalt

1. Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme ist freiwillig. Sie wird vom Mitglied durch Unterzeichnung einer schriftlichen Teilnahmeerklärung erklärt. Den Wahltarif wählen kann,

- wer Mitglied der SECURVITA BKK ist und
- dessen Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden.

Als Beitrag gilt hierbei der Krankenversicherungsbeitrag abzüglich von dritter Seite zu zahlender Zuschüsse.

Die Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn und solange

- Beitragsfreiheit vorliegt (§§ 224 und 225 SGB V).
- der Leistungsanspruch gesetzlich ruht oder ausgeschlossen ist,
- ein Beitragsrückstand besteht bzw. eine Ratenzahlung mit der SECURVITA BKK vereinbart wurde
- eine Anwartschaftsversicherung besteht.

Die Teilnahmevoraussetzungen müssen zu Beginn eines jeden Bindungszeitraums erfüllt sein. Ändert sich im Verlauf der Teilnahme ein relevantes Kriterium (z. B. das Einkommen), so wird der Tarif dennoch zu den vereinbarten Bedingungen bis zur Kündigung fortgesetzt. Eine Sonderkündigung kommt nur in besonderen Situationen in Betracht. Endet die Mitgliedschaft (z. B. Ende kraft Gesetz), so endet die Tarifteilnahme.

2. Tarifbeginn und Tarifende

Der Wahltarif wird zum 01.01.2023 eingeführt und läuft grundsätzlich zeitlich unbefristet. Übergeordnete außerordentliche Gründe wie Rechtsänderungen oder mangelnde

Wirtschaftlichkeit können allerdings zu Anpassungen der Tarifbedingungen oder der Beendigung des Tarifes führen. Gleiches gilt für eine Weisung durch die Aufsichtsbehörde der SECURVITA BKK, wenn eine Anpassung der Tarifbedingungen oder die Beendigung des Wahltarifes angeordnet wird.

Die SECURVITA BKK hat die Wirtschaftlichkeit des Tarifes regelmäßig zu überprüfen und gegenüber der Aufsichtsbehörde Rechenschaft abzulegen. Sollte sich zeigen, dass die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist, kann der Tarif jederzeit durch die SECURVITA BKK beendet werden.

Außerdem kann die SECURVITA BKK die Tarifbedingungen jederzeit einseitig ändern oder ergänzen. Die SECURVITA BKK hat Änderungen den Teilnehmern rechtzeitig bekannt zu geben. In diesem Fall genießen die Versicherten für die Dauer von zwei Monaten nach Erhalt der geänderten Tarifinformation ein Sonderkündigungsrecht. Die Beendigung des Tarifes sowie Änderungen der Tarifbedingungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

3. Beginn und Ende der Teilnahme, Tarifbindung

3.1. Beginn der Teilnahme

Die Wahl des Tarifs hat durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes zu erfolgen und wirkt vom Beginn des der Wahl folgenden Kalendermonats. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Voraussetzungen für die Teilnahme vorliegen. Soweit der Tarif während eines laufenden Kalenderjahres beginnt oder endet, werden der Selbstbehalt und die Prämienzahlung anteilig berechnet.

Abweichend dazu kann die Teilnahme im Jahr der Einführung bis zum 28.02.2023 auch rückwirkend zum 01.01.2023 erklärt werden. Voraussetzung ist, dass bereits bis zum 31.12.2022 eine Teilnahme am Wahltarif Selbstbehalt (§ 13b der Satzung) erfolgte.

3.2. Ende der Teilnahme

Die Teilnahme am Tarif endet grundsätzlich durch schriftliche Kündigung, frühestens jedoch zum Ablauf der Mindestbindungsfrist von drei Jahren, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestbindungsfrist bzw. Bindungsfrist. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Wahltarif automatisch um ein weiteres Jahr. Die Kündigung ist frühestens zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraumes möglich.

Wenn nach der Wahl des Tarifs die Beiträge für das Mitglied vollständig von Dritten übernommen werden, endet dieser mit Ablauf des Kalendermonats, in dem erstmals die Beiträge von dem Dritten übernommen wurden.

3.3. Sonderkündigungsrecht

In besonderen Situationen haben teilnehmende Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht. Das gilt insbesondere für Härtefälle und bei belastenden Änderungen der Tarifbedingungen. Die schriftliche Kündigung wird in diesen Fällen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats wirksam.

Die SECURVITA BKK besitzt gegenüber den Teilnehmern kein individuelles Kündigungsrecht.

3.4. Änderungen

Änderungen in den Tarifstufen sind jeweils zum 1. Januar des Folgejahres möglich, wenn die jeweiligen Voraussetzungen (Mitgliedschaft, Beiträge werden nicht vollständig von Dritten getragen usw.) erfüllt sind. Die schriftliche Anzeige hat bis spätestens 30.11. des Jahres für das Folgejahr zu erfolgen.

Innerhalb der Mindestbindung haben Änderungen in den Tarifstufen keine Auswirkungen auf die Mindestbindungsfrist; die Dauer bleibt unverändert.

Im Anschluss an die Mindestbindung/vorherige Bindung lösen Änderungen in den Tarifstufen eine neue Bindungsfrist von 12 Monaten aus.

4. Bindungszeitraum der Tarifteilnahme

4.1. Erstmalige Tarifwahl

Teilnehmende Mitglieder binden sich an den gewählten Tarif für die kommenden drei Jahre (Mindestbindungsfrist).

4.2. Verlängerung der Tarifteilnahme

Wird der Tarif nach Ablauf der Mindestbindungsfrist von drei Jahren nicht gekündigt, verlängert sich die Tarifteilnahme um ein weiteres Jahr (Bindungsfrist).

4.3. Beendigung der Tarifteilnahme in besonderen Notlagen

In wirtschaftlichen Notlagen kann individuell eine Härtefallregelung greifen. Für diese Ausnahme gilt ein Sonderkündigungsrecht zur Vermeidung sozialer Härten. Das teilnehmende Mitglied hat dazu einen schriftlichen Antrag bei der SECURVITA BKK zu stellen. Keine wirtschaftliche Notlage entsteht allein durch z. B. eine chronische Erkrankung.

5. Mitgliedschaftsbindung

Mitglieder, die am Wahltarif der SECURVITA BKK teilnehmen, binden sich während der Tarifteilnahme mit ihrer Mitgliedschaft an die SECURVITA BKK.

Die Mindestbindung der Mitgliedschaft beträgt drei Jahre. § 175 Abs. 4 Satz 6 SGB V gilt.

Für den Fall, dass die Mitgliedschaft bei der SECURVITA BKK innerhalb des Bindungszeitraumes kraft Gesetzes endet, endet zugleich auch die Teilnahme des Mitglieds am Wahltarif, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

6. Prämie und Selbstbehalt

Die Prämie und der Selbstbehalt sind gestaffelt in Abhängigkeit von der Höhe der jährlichen durch das Mitglied getragenen Beiträge, vorbehaltlich der gesetzlichen Höchstgrenzen nach § 53 Abs. 8 Satz 4 SGB V, wählbar.

Tarifstufe	Prämie	Selbstbehalt	jährliche Beiträge von bis
1	150 Euro	250 Euro	750,00 Euro bis 2.999,99 Euro
2	250 Euro	450 Euro	3.000,00 Euro bis 4.499,99 Euro
3	350 Euro	650 Euro	ab 4.500,00 Euro bis offen

Für die Wahl der Tarifstufe ist grundsätzlich die Situation (Beiträge aus dem Vorjahr bzw. den letzten 12 Monaten) vor dem beabsichtigten Beginn der Tarifteilnahme entscheidend. Als Beitrag ist dabei die Summe der Beiträge des Mitglieds abzüglich von dritter Seite zu zahlender Zuschüsse (z.B. AG Zuschuss) zu verstehen. Die Wahl einer niedrigeren Tarifstufe ist möglich.

Für die Teilnahme wird dem Mitglied eine Prämie gewährt. Die Zahlung der Prämie erfolgt jeweils nachträglich nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres in Höhe von jeweils der Hälfte des jährlichen Prämienbetrags.

Bei unterjährigem Beginn der Teilnahme werden Prämie und Selbstbehalt anteilig berechnet: Je angefangenen Kalendermonat der Teilnahme werden für die Prämie und für den Selbstbehalt ein Zwölftel des Jahresbetrages angesetzt. Bei dem Sonderkündigungsrecht (z. B. aufgrund wirtschaftlicher Notlage) wird analog verfahren.

Kalendermonate, in denen der Tarif ganz oder teilweise nicht gilt oder eine Mitgliedschaft nicht besteht, bleiben bei der Berechnung der Prämie unberücksichtigt.

Die Prämie ist begrenzt auf die Höhe des im entsprechenden Zeitraum vom Mitglied zu tragenden Krankenversicherungsbeitrages unter Berücksichtigung der gesetzlichen Höchstgrenzen nach § 53 Abs. 8 Satz 4 SGB V.

7. Abrechnung Selbstbehalt

Die SECURVITA BKK hat gegenüber dem Mitglied Anspruch auf Erstattung der dem Selbstbehalt unterstellten Leistungen während der Laufzeit des Tarifes. Der Anspruch ist auf die Höhe des Selbstbehaltes beschränkt.

8. Selbstbehaltwirksame Leistungen

Folgende Leistungen werden für das Mitglied dem Selbstbehalt unterstellt, soweit es sich nicht um Leistungen für Schwangerschaft und Mutterschaft nach den §§ 24d – 24h SGB V handelt:

- a. Fahrkosten nach § 60 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 SGB V (§ 13 Abs. 2 der Satzung)
- b. Vorsorgekuren nach §§ 23 Abs. 2, 24 SGB V (§§ 13 Abs. 3, 15 Abs. 1 der Satzung)
- c. Medizinische Rehabilitation für Mütter und Väter nach § 41 SGB V (§§ 13 Abs. 3, 15 Abs. 3 der Satzung)
- d. Haushaltshilfe nach § 38 SGB V (§ 13 Abs. 3, § 13 Abs. 5 der Satzung)
- e. Heilmittel nach § 32 und § 11 Abs. 6 i.V.m. § 32 SGB V (§ 13 Abs. 3 und § 18a Abs. 2 bis 4 und 8b der Satzung)
- f. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen nach § 11 Abs. 6 SGB V i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB V (§ 18a Abs. 6 der Satzung)
- g. Leistungen der besonderen Versorgung nach § 140a SGB V mit Ausnahme von Verträgen der zahnärztlichen Versorgung und Zahnersatz sowie Verträgen im Bereich der Vorsorge und Prävention (§ 13d der Satzung)

Leistungen werden grundsätzlich mit den der SECURVITA BKK tatsächlich entstandenen Aufwendungen berücksichtigt

9. Änderungen der Tarifbedingungen

Die SECURVITA BKK kann die Teilnahmebedingungen mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ändern oder ergänzen. Die SECURVITA BKK wird von diesem Recht insbesondere Gebrauch machen bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder wenn die Wirtschaftlichkeit des Wahltarifes ohne Änderung gefährdet würde. Für den Fall der einseitigen Änderung oder Ergänzung der Teilnahmebedingungen durch die SECURVITA BKK kann das Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe die Teilnahme am Tarif mit Wirkung für den Zeitpunkt kündigen, zu dem die Änderung wirksam werden soll.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungsantrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherung vom 29.11.2022)

Veröffentlicht am: 01.12.2022